

selbst ausgefertigt worden ist, auf diese Urkunde selbst gebracht, oder derselben angehängt, oder der über das Rechtsgeschäft ausgefertigten gerichtlichen Urkunde einverleibt und kann solchenfalls die Recognition beziehungsweise gefaßt werden.

§. 189.

Im letzten Fall, sowie überhaupt in allen Fällen, wo bei der Grund- und Hypothekenbehörde eingereichte Urkunden, welche bei einem Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch zur Grundlage gebient haben (§. 141), an Betheiligte wieder hinausgegeben werden, sind beglaubigte Abschriften dieser Urkunden bei den Verhandlungen der Grund- und Hypothekenbehörde (§. 197) zu behalten, sofern die nämlichen Urkunden nicht schon früher der Grund- und Hypothekenbehörde vorgelegen haben und bei jenen Verhandlungen zu finden sind.

§. 190.

In einem Hypothekenbrief ist auszudrücken:

der Name des hypothekarischen Gläubigers, wie er im Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, ebenso der Name des Besitzers des verhafteten Grundstücks,

das Grundstück selbst, auf welches die Forderung eingetragen worden, der Rechtstitel der Forderung,

die Summe der eingetragenen Forderung, beziehentlich mit Erwähnung der Zinsen und Kosten (§§. 66, 67, 173),

die Nummer, welche sie im Grund- und Hypothekenbuch erhalten hat (§. 178).

Bei Lehngütern muß überdies im Hypothekenbrief bemerkt sein, ob die Hypothek mit Einwilligung des Lehnherrn und der Mitbelehnten versehen ist oder nicht (§. 34, 35).

§. 191.

Wird der Hypothekenbrief auf eine der Grund- und Hypothekenbehörde überreichte Urkunde selbst geschrieben oder derselben angehängt (§. 188), so kann, was die Person des Gläubigers und des Schuldners, ingleichen den Rechtstitel der Forderung anbelangt, auf den Inhalt jener Urkunde kurz hingewiesen werden, die übrigen Punkte aber sind stets besonders im Hypothekenbrief auszudrücken.

§. 192.

Bei Recognitionsscheinen oder Hypothekenbriefen, welche auf eine eingereichte Urkunde selbst gebracht oder derselben angehängt werden, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß solches auf eine Weise geschehe, die es unmöglich macht, Recognitionsschein oder Hypothekenbrief von der Urkunde ohne sichtbare Beschädigung des erstern oder der letztern zu trennen.

Die Deputation sagt zu §. 188:

Es wäre zu Vermeidung von Mißbräuchen dienlich, wenn man vorschreiben könnte, daß hinkünftig die Hypothekenbriefe bei Löschung der Hypotheken zur Cassation jedesmal zurückgegeben werden müßten. Da aber eine solche Zurückgabe sich nicht als ein nothwendiges Erforderniß vorschreiben läßt, wenn man, was ohne Zweifel im Interesse der Betheiligten rathsam und zu Verhütung eines schleppenden, weitläufigen Geschäftsganges dienlich erscheint, vermeiden will, daß nicht überall da, wo ein solcher Brief abhanden gekommen, Edictalien erlassen werden müssen, so muß man von einer derartigen Bestimmung absehen. Doch würde wenigstens theilweise dieser Zweck erreicht werden, wenn in der zu diesem Gesetze erlassen werdenden Ausführungsverordnung die Hypothekenbehörden angewiesen würden, bei Löschung von Hypotheken für Rückgabe der darüber ausgestellten Hypothekenbriefe Seiten der Gläubiger sich möglichst zu bemühen:

Deswegen rathet die Deputation ihrer Kammer:

zu beschließen, in der ständischen Schrift einen Antrag auf Aufnahme einer Bestimmung des nur angegebenen Inhalts in die Ausführungsverordnung an die Staatsregierung zu stellen.

Abg. v. Thielau: Ich wollte mir eine Anfrage an den Herrn Referenten erlauben, ob nämlich der Hypothekengläubiger verpflichtet ist, das Document, wenn es verlangt wird, zurückzugeben, so daß man nicht verbunden ist, die Zahlung zu leisten, wenn das Document nicht zurückgegeben wird.

Referent Abg. Braun: Es ist eben hier der Zweck des von der Deputation vorgeschlagenen Zusatzes, daß der Richter darauf sehen solle, daß die Zurückgabe erfolge; allein dies als ein wirkliches Erforderniß vorzuschreiben, möchte b. d. n. klich sein, da außerdem in den Fällen, wo durch irgend einen Zufall der Hypothekenbrief verloren gegangen ist, Edictalvorladungen nothwendig werden würden. Um die damit verbundene Kostspieligkeit zu vermeiden, glaubte die Deputation von einem Antrage darauf, daß nothwendigerweise der Hypothekenbrief zurückgegeben werden müsse, ehe die Cassation der Hypothek erfolge, absehen zu müssen.

Abg. v. Thielau: Ich muß mich bei der Erklärung des Herrn Referenten um so mehr beruhigen, als ich ohnehin gegen das Ges. h. stimmen werde; zu bemerken muß ich mir jedoch erlauben, daß, da der Schuldner persönlich verhaftet bleiben soll, eine einmal ausgestellte Hypothek eine Präsuntion einer persönlichen Schuld in sich schließt, daß daher, wenn das Document noch existirt, der Besitzer desselben ein persönliches Klagerrecht hat. Ich weiß nicht, ob es recht und billig ist, wenn man auf eine unbestimmte Zeit hinaus es in die Willkür des Gläubigers gibt, daß man nicht den Gläubiger zwingen kann, daß er das ausgestellte Document zurückgibt. Die Weitläufigkeit trifft hier lediglich den Gläubiger, keineswegs den Schuldner; wenn der Hypothekengläubiger gekündigt hat und er kann das Document nicht schaffen, so wird die Schuld beim Gerichte deponirt und er kann so lange nicht darüber disponiren, bis er das Document geschafft hat. Ich stelle keinen Antrag, da bei §. 78 meine Ansicht keinen Anklang gefunden hat, und ich will daher hiermit die Kammer nicht aufhalten. Wenn man nämlich aufs Ungewisse hinaus den Schuldner dem Gläubiger preisgeben will, daß er 60 bis 70 Jahre verhaftet bleibt, so sollte ich meinen, daß es die Billigkeit erfordert, daß der Gläubiger gezwungen werde, das Instrument zu schaffen.

Staatsminister v. Könneritz: Die Bezahlung bloß gegen Zurückgabe des Documents leisten zu wollen, ist nicht zulässig. Was der geehrte Abgeordnete hier erwähnt wegen der persönlichen Verpflichtung, so tritt hier gar nichts Anderes ein, als bei jedem andern Schuldverhältniß. Allerdings hat der Hypothekengläubiger, wenn er die Zahlung erhält, nicht das Recht, das Document zurückzubehalten, wenn er es noch hat und es verlangt wird, aber nimmermehr kann der Schuldner die Zahlung verweigern aus dem Grunde, weil er das Document nicht zurückbekommen kann; denn er kann sich durch eine Quittung von jedem künftigen weiteren Ansprüche befreien.